

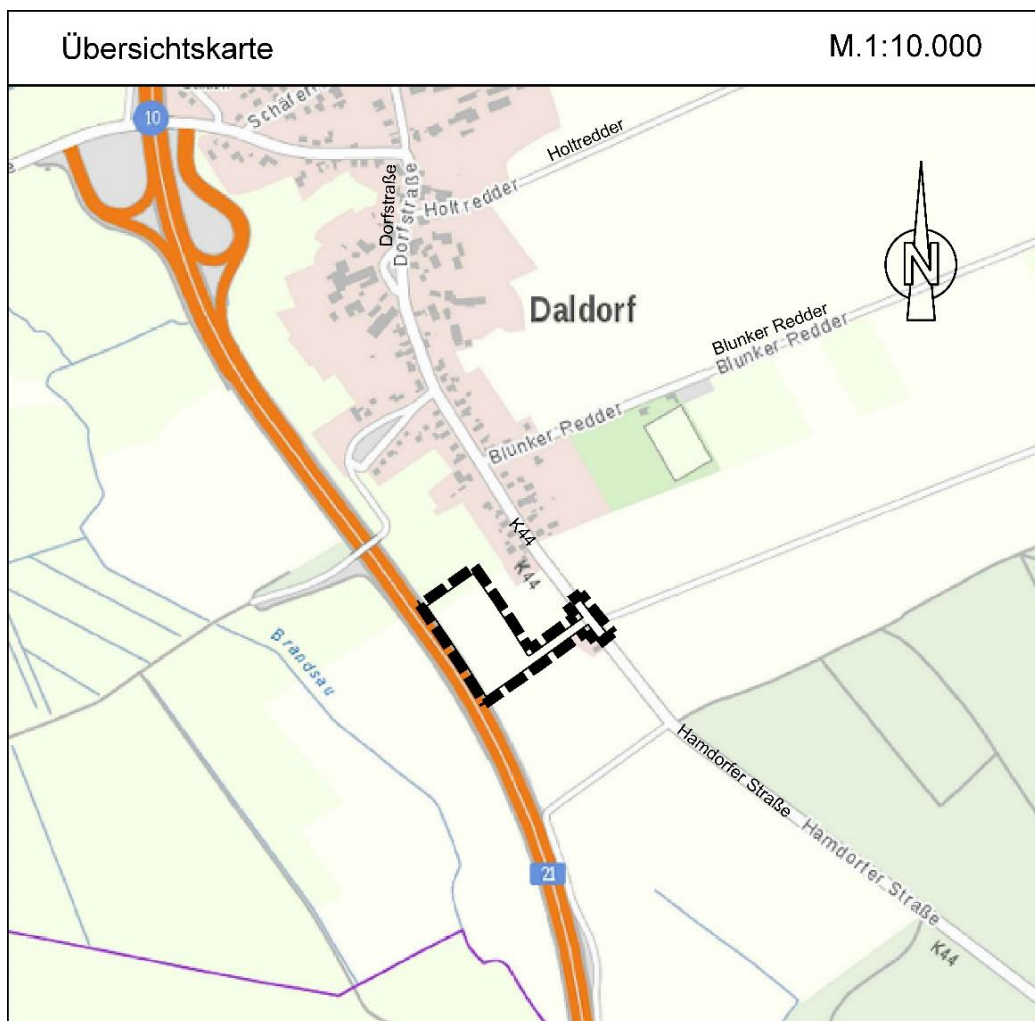
Gemeinde Daldorf

Kreis Segeberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7

„Östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf,
Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB



Bearbeitung:

GSP Gosch & Prieue

Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Verfahrensablauf.....	3
3 Ausgangssituation, Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf	4
4 Planungsalternativen.....	4
5 Berücksichtigung der Umweltbelange	6
5.1 Schutzgüter	6
5.2 Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i).....	12
5.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
5.4 Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen	13
5.5 Ausgleichsmaßnahmen	15
6 Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung	15

1 Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB:

Nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Daldorf wirksam. Ihm ist gemäß § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90“ beschlossen. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 wurde im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß der §§ 1 und 1 a sowie 2 und 2a wurde eine Umweltprüfung (UP) mit abschließendem Umweltbericht durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.09.2019 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.08.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Am 16.12.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 20.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 auszulegenden Unterlagen wurden unter www.gemeinde-daldorf.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 10.02.2020 bis 13.03.2020 abzugeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.06.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 am 09.06.2020 beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

3 Ausgangssituation, Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde Daldorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Flächen des Plangebiets im Rahmen des Bebauungsplanes planungsrechtlich so vorbereiten, dass dort eine Photovoltaik-Freianlage errichtet werden kann.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht, um auf derzeit noch landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Photovoltaik-Freianlage zu errichten. Dazu wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Daldorf ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Im Zuge des entsprechenden Bauleitplanverfahrens sind die Inhalte der nachfolgenden Planwerke in die Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 eingeflossen.

- **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010),**
- **Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Entwurf 2018),**
- **Regionalplan für den Planungsraum I (RP I),**
- Derzeit wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Daldorf (2000),
- **Landschaftsplan** der Gemeinde Daldorf (1999)

Die Gemeinde Daldorf liegt zwischen Bornhöved/Trappenkamp im Norden und dem Mittelzentrum Bad Segeberg im Süden. Nördlich von Daldorf liegt in 35 Km Entfernung die Landeshauptstadt Kiel. Westlich des Siedlungsraumes der Gemeinde Daldorf verläuft die A21. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Daldorf. Die Lage des Plangebiets kann dem dieser Zusammenfassenden Erklärung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet befindet sich östlich der A21, westlich der Dorfstraße, südlich der Ortslage Daldorf, Gemarkung Alterfrade, Flur 7, Flurstück 90. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

4 Planungsalternativen

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden weitere Flächen im Gemeindegebiet überprüft. Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Flächen innerhalb eines 110 m Korridors entlang der A 21. Generell ist auch die Errichtung von PV-Freianlagen auf Konversionsflächen oder entlang von Schienenwegen förderfähig, entsprechende Flächen sind im Gemeindegebiet Daldorf allerdings nicht

vorhanden. Zusätzlich entfallen Flächen, auf denen sich Wald im Sinne des LWaldG befindet. Dies betrifft große Teile des nördlichen Gemeindegebiets von Daldorf.

Im südlichen Gemeindegebiet verlaufen entlang der Brandsau Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Naturschutzfachlich stellt die Bundesautobahn für den Biotopverbund eine Barriere dar, da sie von den meisten Tier- und Pflanzenarten nicht überwunden werden kann. Kreuzungsmöglichkeiten über die Bundesautobahn hinweg bestehen am Brückenbauwerk der Brandsau sowie nördlich in Höhe der Ortslage von Daldorf über das Brückenbauwerk eines Wirtschaftsweges. Flächen, die innerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen, werden in der folgenden Alternativenprüfung nicht weiter betrachtet. Flächen, die am Rand des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen, werden in die Betrachtung mit einbezogen, da die Schutzgebietsabgrenzung nicht flächenscharf angesehen werden kann.

Grundsätzlich sind Siedlungsbereiche für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen geeignet. Der Fokus liegt hier aber auf kleinere Anlagentypen, die an Gebäuden oder auf Dächern angebracht werden. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage hingegen ist nur auf Siedlungsflächen möglich, die für anderweitige bauliche Entwicklungen oder für die Siedlungsentwicklung nicht in Frage kommen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches der Gemeinde Daldorf würde die Möglichkeiten für eine aktive und lebendige Nutzung dieser Flächen einschränken. Deswegen werden Flächen ausgeschlossen, die für eine wohnbauliche oder gewerbliche Siedlungsentwicklung geeignet wären.

Auch die Eigentümerinteressen können eine Restriktion darstellen, da eine Photovoltaik-Freianlage nur auf Flächen errichtet werden kann, wenn der Eigentümer dem zustimmt.

Von den fünf untersuchten Flächen sind 3 ½ für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage auf dem Gemeindegebiet Daldorf und vier der sechs untersuchten Flächen auf den Gemeindeflächen Negernbötel und Bornhöved geeignet. Dabei lässt sich keine deutliche Unterscheidung erkennen, die eine dieser Teilflächen im Gegensatz zu den anderen als besonders geeignet hervorhebt.

Die Alternativfläche Nr. 2 befindet sich außerhalb vorhandener sichtverschattender Elemente zur Autobahn, sodass eine Errichtung einer Freianlage hier höhere Investitionskosten erfordern würde, um eventuelle Blendwirkungen zu reduzieren.

Die Fläche 3b müsste nach Abzug der verschattenden Flächen durch die angrenzende Bebauung hinsichtlich der Flächengröße überprüft werden, da mindestens 1,5 ha für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage benötigt werden.

Die Fläche Nr. 4 ist gegenüber dem Plangebiet voraussichtlicher stärker in den Biotopverbund eingebunden.

Als Endergebnis kann auf der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 mit dem geringsten Aufwand eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Außerdem steht diese seitens des Flächeneigentümers zur Verfügung. Deshalb wird aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, das Plangebiet als Entwicklungsfläche für eine Photovoltaikanlage weiter zu verfolgen.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigelegt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen. Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

5.1 Schutzgüter

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt und Wirkungsgefüge

Bestand

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage von Daldorf und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden begrenzen Knickstrukturen das Plangebiet. Im Westen wird die Bundesautobahn A 21 von einem Lärmschutzwall abgeschildert, der mit naturnahen Gehölzen bewachsen ist. Die Kreisstraße K 44 im Osten wird beiderseits von Knickstrukturen begleitet.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung von Natur und Landschaft. Nur die angrenzenden Knickstrukturen und der naturnah mit Gehölzen bewachsene Lärmschutzwall sind von besonderer Bedeutung. Auch ein im Landschaftsplan mit Biotopstatus gekennzeichnetes Regenwasserrückhaltebecken nördlich des Plangebietes ist von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die übergeordneten Planvorgaben stellen entlang der Bundesautobahn eine Biotopverbundachse dar. Diese verläuft entlang der Brandsau über die Bundesautobahn und streift das Plangebiet. In der Realität lassen sich dieser Verbundachse keine besonderen Strukturen im Plangebiet zuordnen. Ein Verbund über die Bundesautobahn hinweg ist unwahrscheinlich. Kreuzungsmöglichkeiten bestehen hier nur am Brückenbauwerk der Brandsau sowie nördlich des Plangebietes über das Brückenbauwerk eines Wirtschaftsweges. Letzterer wird über die Gehölzstrukturen entlang der Bundesautobahn an die Verbundfläche der Brandsau angebunden. Die im grünordnerischen Fachbeitrag dargestellte Verbundachse wurde an diesen Strukturen orientiert.

Zur Bewertung der Artenschutzbelange wurde vom Büro Greuner-Pönicke aus Kiel ein Artenschutzgutachten erstellt.

Bäume mit Höhlen oder Spalten als Quartier von Fledermäusen waren zum Zeitpunkt der Erfassung im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Die Ackerfläche selbst kann Fledermäusen als Jagdgebiet dienen, welches jedoch keine erkennbare besondere Bedeutung aufweist. Die linienhaften

Gehölzbestände können Fledermäusen als Leitlinien dienen, die Böschungen des Lärmschutzwalls auch als Nahrungsrevier.

Haselmäuse finden in den die Fläche begrenzenden Knickstrukturen einen potentiellen Lebensraum. Von Amphibien kann das Kleingewässer nördlich angrenzend an das Plangebiet als Laichgewässer genutzt werden. Hier ist insbesondere ein Vorkommen von Erdkröte oder Grasfrosch, ggf. auch Teichmolch möglich, die im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die den Bestimmungen des § 44 BNatSchG unterliegen, sind nicht zu erwarten.

Die Ackerfläche wird aufgrund ihrer intensiven Nutzung und dem Fehlen von Strukturen nicht als Lebensstätte für Offenlandvögel eingestuft. In den vorhandenen Gehölzstrukturen können verbreitet Brutvögel der Gehölze, die für Knicks und Siedlungsbereiche typisch sind, vorkommen. Es sind insbesondere Frei-, Boden- und Nischenbrüter in den umliegenden Gehölzen anzunehmen. Eine Eignung für Höhlenbrüter besteht im Plangebiet nicht, ist jedoch insbesondere in älteren Überhältern außerhalb des Geltungsbereiches möglich.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Wirkraum werden alle intensiv genutzt und sind von geringer Bedeutung für geschützte Arten. Ein einzelnes Vorkommen von Feldlerche und Wiesenschafstelze kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

Die Ackerfläche stellt keinen Lebensraum mit faunistischer Bedeutung für weitere gefährdete oder national geschützte Arten dar. Die Waldeidechse kann in dem Knickabschnitt vorkommen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, da sich auf dem heutigen Ackerschlag derzeit keine dauerhafte Vegetation ausbilden kann. Zukünftig wird sich hier durch eine extensive Mähnutzung eine Gras- und Krautflur unter den einzelnen Modulen ausbilden. Es ist mit einem verbesserten Standortpotential für standortheimische Pflanzenarten und dadurch auch mit einer Zunahme der Artenvielfalt zu rechnen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verschattung oder einer ungleichmäßigen Versickerung des Niederschlagswassers sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Langfristig können sich angepasst an die Licht- und Wasserverhältnisse kleinräumig unterschiedliche Pflanzenarten-gemeinschaften herausbilden und zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beitragen.

Zu den umliegenden Knickstrukturen kann ein ausreichender Abstand eingehalten werden, so dass auch diese von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die vorhandene Feldzufahrt, welche eine ausreichende Breite aufweist.

Möglichen Verbundflächen im Plangebiet des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems werden durch den Bau der Photovoltaikanlage eingeschränkt. Die Gehölzflächen entlang der Bundes-

autobahn bleiben zwar unangetastet, die vorgelagerten Freiflächen werden jedoch von dem Sondergebiet gestreift.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und optische Wirkungen zu erwarten, die insbesondere auf die heimische Fauna negative Auswirkungen haben können, jedoch nur vorübergehend sind.

Anlagebedingt wird durch die Unternutzung Acker in Grünfläche mit Photovoltaik umgewandelt. Im Ganzen kommt es dadurch zu einer Aufwertung der Lebensraumbedingungen für die Tierpopulationen aufgrund des extensiven Grasbewuchses und aufgrund des Verzichts auf Dünger und Pestiziden. Insbesondere Wirbellose Tiere, aber auch kleinere Tierarten wie Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger können somit neue Rückzugs- und Trittsteinbiotope in der ansonsten intensiv genutzten Landschaft finden.

Die Photovoltaikanlage muss ca. zweimal im Jahr gewartet werden. Hieraus resultieren nur geringfügige betriebsbedingte Wirkungen.

Die erforderliche Einzäunung des Anlagengeländes kann zu Zerschneidungseffekte insbesondere für die nicht flugfähige heimische Fauna führen.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Bestand

Das Plangebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung und wird als Acker intensiv bewirtschaftet

Naturräumlich ist das Plangebiet der Vorgeest zuzuordnen, welche von Altmoränen gekennzeichnet wird. Es herrschen sandig-kiesige Bodenverhältnisse vor. Der Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein weist keine besonderen Bodenfunktionen aus. Der Bodenwasseraustausch ist aufgrund der sandig-kiesigen Bodenverhältnisse etwas erhöht, die natürliche Ertragsfähigkeit gering.

Informationen zum Grundwasserstand liegen für das Plangebiet nicht vor. Ein Oberflächengewässer liegt nördlich des Plangebietes direkt angrenzend. Gemäß Landschaftsplan handelt es sich dabei um ein Regenwasserrückhaltebecken. Nach dem Landschaftsplan besteht für dieses Regenwasserrückhaltebecken zudem gesetzlicher Biotopschutz.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Baubedingt kann es zu nachhaltigen Bodenverdichtungen durch die Transport- und Baufahrzeuge kommen.

Durch die Planung wird die Flächennutzung verändert. Zukünftig findet hier keine Ackernutzung mehr statt. Die Fläche wird baulich überprägt und es kommt zu einer extensiven Unternutzung in Form einer Mähwiese.

Durch die Nutzungsänderung wird der derzeitige regelmäßige Bodenumbruch unterbunden, was sich günstig auf die Bodenfunktionen auswirkt. Die Bodenversiegelung ist gering und begrenzt sich

weitgehend auf die Fundamente und eine Übergabestation. Die Zuwegung erfolgt über den vorhandenen Ackerschlag und soll über die vorhandenen Fahrspuren auf dem Acker erfolgen. Es wird nur eine geringfügige Befestigung erforderlich. Über die getroffenen Festsetzungen ist dafür nur wassergebundenes Material zulässig.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es insbesondere kleinräumig zu Veränderungen im Niederschlagswasserregime. Unterhalb der eigentlichen Photovoltaikanlage kann das anfallende Niederschlagswasser jedoch ungehindert versickern.

Das nördlich an das Plangebiet angrenzende Kleingewässer wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Schutzgut Klima/ Luft

Bestand

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Das Planungsgebiet ist lokal überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.

Luftklimatische Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn, welche mit ihrem Kraftfahrzeugverkehr eine wesentliche Immissionsquelle darstellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Großklimatisch ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens mit keinen Veränderungen zu rechnen. Kleinklimatisch kommt es zu Veränderungen infolge einer Überschattung durch die Modulplatten.

Hinsichtlich der Luftqualität ergeben sich global betrachtet Verbesserungen, da Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch die Nutzung der erneuerbaren Energiequelle vermieden werden. Damit handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme, die dem globalen Klimawandel entgegenwirkt.

Schutzgut Landschaft

Bestand

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Bereich der Knick- und Ackerlandschaft von Daldorf. Diese ist noch von einem engen Knicknetz geprägt. Der Landschaftsraum um die geplante Photovoltaikanlage selbst ist durch die Lage zwischen der Bundesautobahn und der Kreisstraße vorbelastet. Die Fläche ist für eine eventuelle Erholungsnutzung nicht zugänglich.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Planung geht insbesondere mit visuellen und optischen Veränderungen der Landschaft einher. Die bis zu 4 m hohen Solarmodule bilden in der Landschaft einen Fremdkörper. Optische Effekte wie Spiegelungen, Lichtreflexe oder Lichtstreuungen können die Umgebung negativ verändern. Direkte

Blendwirkungen durch Spiegelungen des Sonnenlichts auf den Modulplatten treten aufgrund der Neigung der Modulplatten nicht auf.

Da die Anlage in nördliche, westliche und südliche Richtung sowie in etwas weiterer Entfernung auch in östlicher Richtung durch die vorhandenen Strukturen bereits sichtverschattet ist, sind Beeinträchtigungen insbesondere nur aus nordöstlicher Richtung von der vorhandenen Wohnbebauung aus möglich.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

Rd. 500 m westlich des Plangebietes liegt das Kiebitzholmer Moor, welches Teil des FFH-Gebietes DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ ist. Dabei handelt es sich um ein weitläufiges noch renaturierungsfähiges Hochmoor. Die Moorflächen befinden sich überwiegend im Birken-Pfeifengras- bzw. Pfeifengras-Stadium, in denen Handtorfstiche mit wertvoller hochmoortypischer Vegetation vorhanden sind. Eingestreute Grünländer werden als Mähwiesen und Weiden genutzt. Nährstoffarme Sandkuppen wurden zu Sandheiden entwickelt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Das Kiebitzholmer Moor wird vom Plangebiet durch die Bundesautobahn A 21 abgeschirmt. Aufgrund der massiven Trennwirkung der Autobahn werden durch die geplante Photovoltaikanlage keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erwartet.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

30 m nordöstlich des Plangebietes liegt der Ortsrand von Daldorf. Dabei handelt es sich überwiegend um Wohnbebauung mit den zugehörigen Gärten.

Zudem wird der Raum durch die mit einem Lärmschutzwall abgeschirmte Bundesautobahn A 21 geprägt. Der freie Landschaftsraum wird intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland bewirtschaftet. Die Fläche ist derzeit für eine Erholungsnutzung nicht erschlossen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Von den Photovoltaikmodulen gehen keine betriebsbedingten Lärmemissionen aus, die dauerhaft auf schutzwürdige Nutzungen wirken. Auch muss die Anlage nicht täglich gewartet werden, so dass auch mit keinen Beeinträchtigungen durch die An- und Abreise von Technikern zu rechnen ist.

Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich ansonsten aufgrund der Wirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung der Landschaft. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der Nähe der Autobahn bereits vorbelastet und nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen.

Auswirkungen ergeben sich zudem aufgrund der Nähe der Photovoltaikanlage zum Siedlungsrand von Daldorf. Hier befinden sich derzeit keine Strukturen, die eine Einsehbarkeit in das Plangebiet auf die Photovoltaikanlage verhindern. So können optische Effekte wie Spiegelungen, Lichtreflexe oder Lichtstreuungen auf die Bebauung wirken. Direkte Blendwirkungen durch Spiegelungen des Sonnenlichts auf den Modulplatten sind jedoch nicht zu befürchten, da die Modulplatten nach Süden ausgerichtet werden, die Bebauung jedoch im Norden hiervon liegt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet und seiner Umgebung vor.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Es ist nicht davon auszugehen, dass während der Umsetzung der Planung Kultur- und sonstige Sachgüter im Plangebiet gefunden werden.

Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

Im Plangebiet fallen derzeit keine Abfälle und Abwässer an.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Plangebiet fallen durch den Betrieb der Anlage keine Schmutz- und Brauchwässer an. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickern. Da die Anlage nicht beleuchtet wird, ist mit keinen relevanten Lichtemissionen zu rechnen.

Anfallende Abfälle und Abwässer während der Bauphase werden ordnungsgemäß der abfallrechtlichen Vorgaben entsorgt. Anlage- und betriebsbedingt fallen keine Abfälle an.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Derzeit erfolgt im Plangebiet keine Nutzung erneuerbarer Energien.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die geplante Photovoltaikanlage dient der Erzeugung regenerativer Energie. Die gewonnene Energie wird über eine Übergabestation in das Mittelspannungsnetz eingeleitet.

Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Der gemeindliche Landschaftsplan übernimmt für das Plangebiet die Bestandsdarstellung der ackerbaulichen Nutzung. Diese Darstellung steht der Planung nicht entgegen.

Das Plangebiet wird zudem von einer Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems berührt. Die genauen Abgrenzungen hierzu sind bei den übergeordneten Planunterlagen unterschiedlich. Im Planwerk wird die Abgrenzung aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein nachrichtlich dargestellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Da der Landschaftsplan für das Plangebiet keine Entwicklungsziele formuliert, weicht die Planung nicht von den vorgesehenen Zielen des Landschaftsplanes ab.

Die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Immissionsquelle für Luftverschmutzungen ist insbesondere der Kfz-Verkehr auf der westlich angrenzenden Bundesautobahn. Geringfügig ergeben sich Luftverschmutzungen durch Öl- und Gasheizungen, Viehhaltungen und Kfz-Verkehr der Ortslage Daldorf und der Kreisstraße K 44.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Planung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen.

5.2 Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Auswirkungen auf Wechselwirkungen durch eine Bebauung des Plangebietes sind insbesondere zwischen den Schutzgütern des Belanges a) zu erwarten. So wird mit der zukünftigen Nutzung ‚Photovoltaik mit Unternutzung Grünland‘ zukünftig eine ungestörte Bodenentwicklung und die Entwicklung neuer artenreicher Lebensraumstrukturen möglich. Damit kommt es insgesamt zu positiven Auswirkungen durch die Anlage auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und auch Tiere.

Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen a, b, c und d werden nicht erwartet.

5.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

Es werden keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ erwartet. Das Schutzgebiet kann sich gemäß der getroffenen Entwicklungsziele in Anhängigkeit von Auswirkungen anderer Vorhaben entwickeln.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keinen Veränderungen des gegenwärtigen Umweltzustandes und von möglicherweise vorhandenen Kultur- und Sachgütern. Auch werden weiterhin keine Abfälle und Abwässer im Plangebiet anfallen oder erneuerbare Energien genutzt und es werden die bestehenden Emissionen durch den Kfz-Verkehr der Bundesautobahn und die Luftverschmutzungen durch Öl- und Gasheizungen, Viehhaltungen und Kfz-Verkehr der Ortslage Daldorf und der Kreisstraße K 44 weiterhin unverändert auf das Plangebiet einwirken.

Die bestehenden Wechselwirkungen werden sich nicht verändern, solange es bei der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung verbleibt.

5.4 Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen

Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und des Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang a)

Bodenverdichtungen während der Bauphase sind durch geeignete Baumaschinen möglich. Nasse Böden sollten gar nicht befahren werden, bei feuchten Böden sollte eine Anpassung der technischen und betrieblichen Möglichkeiten erfolgen. So sollten auf den derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen möglichst Breitreifen zum Einsatz kommen, bei denen ggf. der Reifeninnendruck abgesenkt wird. Unvermeidbare, einhergehende Bodenversiegelungen sind nach der Baumaßnahme wieder zu lockern.

Die Wahl des Standortes für die Photovoltaikanlage wurde bereits so gewählt, dass die Einsehbarkeit ins Plangebiet gering ist. Verbleibende Sichtbeziehungen werden durch die Festsetzung zur Anpflanzung einer Strauchhecke minimiert. Auch Regelungen zur Begrenzung der Höhe der geplanten Anlage reduzieren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die angrenzenden, schützenswerten Knicks werden durch die Ausweisung von Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen geschützt. Diese sind generell, auch während der Bauphase, von baulichen Anlagen, Auf- und Abtragungen freizuhalten. Damit wird ein mögliches Konfliktpotenzial mit einem potentiellen Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

Eine Befestigung der Zuwegung wird nur mit wassergebundenem Material zugelassen.

Die Unternutzung der Photovoltaikanlage wird verbindlich geregelt, so dass eine extensive Grünlandnutzung erfolgt und damit die Arten- und Lebensraumvielfalt erhöht wird.

Um den möglichen Biotopverbund entlang der Bundesautobahn zu regeln, wird parallel des vorhandenen Gehölzstreifens eine Maßnahmenfläche festgesetzt, die zu einer artenreichen Blühwiese zu entwickeln ist. Für die erforderliche Einzäunung der Photovoltaikanlage werden Regelungen zur Höhe des Zaunes und zum Bodenabstand getroffen, so dass Kleinsäuger und wandernde Amphibienarten zwischen ihren Teillebensraum das Plangebiet queren können.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang b)

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang c)

Die festgesetzten Höhenbegrenzungen stellen sicher, dass die Anlage nur untergeordnet sichtbar sein wird. Zur Wohnbebauung im Nordosten der Anlage erfolgt eine Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen, um optische Effekte wie Spiegelungen, Lichtreflexe oder Lichtstreuungen auf die Bebauung zu verringern.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang d)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang e)

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang f)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang g)

Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit die Darstellungen im Landschaftsplan für das Plangebiet anpassen, sobald eine Überarbeitung des Planwerkes vorgesehen wird.

Die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang h)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, Belang i)

Es werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung von Beeinträchtigungen erforderlich.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergeben sich die folgenden Ausgleichserfordernisse:

Schutzgut	Ausgleich
Boden	2.400 m ²
Wasser	0 m ²
Landschaftsbild	0 m ²
Arten- und Lebensgemeinschaften	0 m ²
Klima / Luft	0 m ²
	2.400 m²

Im Plangebiet werden Festsetzungen zur Entwicklung einer artenreichen Blühwiese auf einer 2.950 m² großen, ehemals ackerbaulich genutzten Fläche festgesetzt. Diese ist hierfür mit einer geeigneten, arten- und blühreichen Saatgutmischung regionaler Herkunft anzusäen und über eine Mahd im Spätsommer von Verbuschung freizuhalten.

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich werden gemäß der Bilanzierung nur 2.400 m² Fläche benötigt. Weitere 170 m² Ausgleich werden zudem gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag für die Verlegung einer Kabelleitung zur Anbindung der Photovoltaikanlage an das Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG (GSP, Juni 2019) erforderlich. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich kann demnach vollumfänglich im Plangebiet nachgewiesen werden.

6 Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 7 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.09.2019 durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.v.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.08.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 10.02.2020 bis 13.03.2020 abzugeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu redaktionellen Ergänzungen der Planunterlagen sowie zu einer Alternativenprüfung auf Ebene der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes geführt haben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.06.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Daldorf hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Aufgestellt durch:



23843 Bad Oldesloe